

MERKBLATT

**Planung und Einrichtung
von Baustellen im
öffentlichen
Verkehrsraum der Stadt
Offenbach**

Feuerwehr – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Offenbach
am Main

OF

Vorbemerkung

Sollte die Feuerwehr zum Einsatz gerufen werden, muss gewährleistet sein, dass die Einsatzfahrzeuge so schnell und so nah wie möglich an die betreffenden Gebäude heranfahren können. An erster Stelle steht hierbei die Menschenrettung. Bei einem Gebäudebrand muss die Rettung von Menschen über zwei voneinander unabhängig stehende Rettungswege möglich sein (Schutzziel HBO).

Der erste Rettungsweg ist der Hauszugang und der notwendige Treppenraum (baulich) – der zweite Rettungsweg muss oftmals über Rettungsgeräte (z. B. Leitern) der Feuerwehr hergestellt werden. Abhängig von der Höhe des Gebäudes werden entweder tragbare Leitern eingesetzt, welche auf den Löschfahrzeugen mitgeführt werden, oder eine Drehleiter. Diese befindet sich auf einem LKW-Fahrgestell mit einer 30 Meter langen hydraulisch teleskopierbaren Leiter, an deren Spitze sich ein Rettungskorb befindet.

Immer wieder gibt es notwendige Arbeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen, welche die Zu- und Durchfahrt für die Feuerwehr einschränken oder gar unmöglich machen. Auch kommt es immer wieder vor, dass zum Transport von schweren Gegenständen mobile Kranwagen oder ortsfeste Baukräne aufgestellt werden. Trotz der erforderlichen Arbeiten muss im Ernstfall gewährleistet sein, dass die Feuerwehr schnell anrücken und effektiv arbeiten kann, da sonst das Schutzziel der Hessischen Bauordnung nicht eingehalten wird und Menschen gefährdet werden.

Hierzu wurden die folgenden Hinweise erstellt, die vor der Genehmigung zur Einrichtung einer Baustelle bereits in der Planungsphase, aber auch während der einzelnen Bauphasen, zwingend zu berücksichtigen sind.

Rechtliche Grundlagen

Der Gesetzgeber bestimmt in der HBO, dass für jedes Gebäude mit Aufenthaltsräumen zwei voneinander unabhängige Rettungswege bestehen müssen. Der erste Rettungsweg ist zumeist auch der Weg, über den einzelne Etagen und Wohnungen oder Büroräume (sogenannte Nutzungseinheiten) über Treppenträume und Flure erreicht werden können. Der zweite Rettungsweg wird im Gefahrenfall über Rettungsgeräte (Leitern der Feuerwehr) sichergestellt.

Damit hat der Gesetzgeber festgelegt, dass bis auf wenige Ausnahmen die Feuerwehr mit ihren mitgeführten Leitern den geforderten zweiten Rettungsweg herstellen muss.

Des Weiteren werden in der HBO zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten geeignete Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte der Feuerwehr gefordert. Diese müssen von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sein. Als Grundlage für die Aufstell- und Bewegungsflächen dienen die Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr.

Inhalt

1. Wann beziehe ich die Feuerwehr mit ein?
2. Wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen!
3. Löschwasserversorgung!
4. Feuerwehrezufahrten!
5. Anhang mit Erläuterungen
6. Kontaktinformationen

1. Wann beziehe ich die Feuerwehr mit ein?

Die Feuerwehr Offenbach ist bei der Planung und Einrichtung einer Baustelle beziehungsweise einer Verkehrsbehinderung einzubeziehen und um eine Stellungnahme zu ersuchen, wenn eine der folgenden Fragen mit „Ja“ beantwortet werden kann:

- Handelt es sich um eine **Vollsperrung**?
- Werden gesiegelte **Feuerwehrezufahrten** eingeschränkt, bzw. befinden sich Gebäude im Abstand von **mehr als 50,00 m Zugang** (öffentlicher Verkehrsraum bis entferntester Gebäudezugang) in oder hinter der Baustelle?
- Bei einer verbleibenden Zu- und Durchfahrt von **weniger als 3,00 m**: Hat eines der Gebäude in oder hinter der Baustelle eine **Brüstungshöhe > 8,00 m**?
- Ist das geschlossene **Baufeld > 22 m**?

Sofern Sie eine der Fragen mit „Ja“ beantwortet haben, sind, neben der Beteiligung der Feuerwehr, auch die nachfolgenden Hinweise zu beachten!

2. Wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen

Zur Sicherstellung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen sind bei Sperrungen von Teilen, beziehungsweise der Gesamtbreite einer Fahrbahn, grundsätzlich die Gebäude, deren Zugang erschwert wird, zu berücksichtigen.

Hierfür sind verschiedene Vorgaben einzuhalten:

- Richtlinien Flächen für die Feuerwehren (Siehe hierzu Anhang mit Erläuterungen)

Brüstungshöhe < 8 m

Unterschieden wird in Gebäude mit Brüstungshöhen von Anleiterstellen wie z. B. Fenster, Balkone u. ä. **bis 8,00 m** (i. d. R. 2. Obergeschoss)

Bei Gebäuden mit einer Oberkante der Brüstung bis 8,00 m ist eine Rettung über tragbare Leitern möglich.

Brüstungshöhe > 8 m

Bei Gebäuden mit einer Brüstungshöhe von Anleiterstellen des obersten Geschosses **ab 8,00 m** (i. d. R. ab 3. OG) ist eine Rettung über die **Drehleiter notwendig**.

Baustellenbereiche ab 22,00 m Länge

Ist die Baustelle länger als 22,00 m oder nicht von beiden Seiten anfahrbar, muss

- zu jedem Haus ein Zugang von mindestens 1,25 m Breite verbleiben.
- Ist die Anleiterstelle > 8 m muss eine mindestens 3 m breite Zu- und Durchfahrt für die Drehleiter eingerichtet werden.
- auf der Zu- und Durchfahrt dürfen keine Geräte oder Fahrzeuge abgestellt werden und
- keine Hindernisse, wie zum Beispiel Geräte, Schieber, Leitungen, in die Fahrspur hereinragen.

4. Feuerwehrzufahrten

Notwendige Feuerwehrzufahrten, die mit entsprechender gesiegelter Beschilderung gekennzeichnet sind, müssen grundsätzlich auch während der Baumaßnahme dauerhaft und ohne Einschränkungen erhalten bleiben. Feuerwehrzufahrten sind Teil der Baugenehmigung, ohne die eine Nutzung des Gebäudes unzulässig ist.

5. Anhang mit Erläuterungen

Zugang

Zu jedem Haus in und hinter der Baustelle sind Zugangswege freizuhalten, so dass im Einsatzfall schweres Gerät vorgenommen werden kann.

Zu- oder Durchgänge sind gemäß HBO der hessischen Bauordnung in Verbindung mit der in Hessen bauaufsichtlichen eingeführten Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr geradlinig und mindestens 1,25 m breit auszubilden.

Zu- und Durchfahrten

- müssen von öffentlichen Verkehrswegen erreichbar sein.
- müssen von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen **Gesamtmasse von 16 t** und einer **Achslast von 10 t** befahren werden können.
- Mindestbreiten (lichte Breite):
 - bei seitlicher Einschränkung auf einer Länge von weniger als 12,00 m: **3,00 m**
 - bei seitlicher Einschränkung auf einer Länge von mehr als 12,00 m: **3,50 m**
 - im Kurvenbereich:
in Abhängigkeit des Kurvenradius: **3,00 - 5,00 m**
- Mindesthöhe (lichte Höhe): **3,50 m**

Aufstell- und Bewegungsflächen

- müssen von öffentlichen Verkehrswegen erreichbar sein.
- müssen von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.
- Abmessungen: mindestens 7,00 m x 12,00 m (Bewegungsfläche)
mindestens 3,50 m x 11,00 m (Aufstellfläche)
- Im Schwenkbereich der Drehleiter ist ein mind. 2 Meter breiter, hindernisfreier Streifen sicherzustellen (auch frei von Bäumen).
- Mindestabstand der Aufstellfläche vom Gebäude: 3,00 m
- Maximaler Abstand der Aufstellfläche vom Gebäude:
 - 9,00 m bei Brüstungshöhe am Gebäude \leq 18,00 m
 - 6,00 m bei Brüstungshöhe am Gebäude $>$ 18,00 m

Weitere Infos unter „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Februar 2007“

6. Kontaktinformationen

Feuerwehr Offenbach

Rhönstraße 10

63071 Offenbach am Main

Telefon +49 (0) 69 8065-3357

Telefax +49 (0) 69 8065-3349

E-Mail vorbeugender-brandschutz@offenbach.de

www.feuerwehr-offenbach.de

